Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Frentag, den 1 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Thermidor VIII.

Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des ne ner Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement für das
2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey
ausser Ju erneuern.

Gesetzebung. Senat, 28. Juli.

(Fortfetung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über die Entlassung der Beamten.)

Da laut dem ersten Art, des Beschlusses, den Wahls versammlungen die Gründe der Entlassungsbegehren zur Genehmigung oder Verwersfung vorgelegt werden sollen, so ist solches schon eine starke Hemmung der Gründen, die an sich nicht wichtig sind, Entlassung zuzusagen. Wann man nicht das gute Vertrauen hätte: dieser Fall werde nicht mit Rigeur ausgeführt, und die Hossnung, es werden weise, einsichtsvolle, sanste Manner die vacanten Plätze ausfüllen, so würde es der Masorität sehr schwer fallen, den Beschluß anzunehmen.

Und da endlich der verfassungsmäßige Austrit und die Erneuerung des Senats nur die ungraden Jahre bezeichnet, so glaubt die Commission, diese Entlasssungsbegehren gehen nur auf einzelne Individuen: dies ses könne ohne Verletzung der Constitution geschehen, weil sie nur nach dem sten Art. des Veschlusses, in der Abgebenden Stelle eintreten, und also als Suppleante anzusehen sind: um so viel mehr, da der Sesnat das lette Jahr von diesem Beschluss keinen Ges

brauch machen könnte, weil nicht allgemein zur gesetzlichen Zeit gewählt, und ein groffer Theil der Respublik vom Feinde besetzt gewesen. — Aus diesen überzwiegenden Grunden, rath die Majorität der Commission zur Annahme.

Der Bericht der Minderheit der Commission ist folgender:

Indem die Minoritat Eurer Commission ben gegen. wartigen Befchlug naber prufte, empfand fie im gangen Umfange, wie wichtig es für die innere Ruhe der Republit, wie wichtig es für das Beil des Baterlandes fen, daß die öffentlichen Beamten, weit entfernt in diesen Zeiten eine feige Muthlofigkeit, oder mas eben fo arg ift, einen sehmußigen Egoisin zu verrathen, lebhaft und innig von bem Gedanken burchdrungen fenen, daß sie ist mehr als jemals sich ausschließlich dem allgemeinen Besten widmen sollen. — Die Minderheit Eurer Commission konnte fich nicht vorstellen, daß of fentliche Beamte, daß fogar Glieder der Gefetgebung den unseeligen Gedanken begen konnten, ihre Stellen jest zu verlassen, wo das Vaterland mehr als je berechtiget ift, alle mögliche Aufopferungen von ihnen ju fodern. — Zwar find Die feindlichen Beere von helvetiens Grenzen verdrangt, und (gebankt fen es den tapfern Franken) die Unschläge fremder Machte vereitelt; allem noch find wir nicht am Ziele unserer Bunfche. Die hoffnung, chestens dem Bolte eine feinen Bedürfniffen angemeffene Verfaffung vorzulegen, verschwindet mit jedem Tage mehr und mehr. Unsere Mennungen hierüber find getrennt, und hie und da schütteln Uebelgesinnte ungestraft die Fakel der Zweys tracht. — Ein groffer Theil unserer Mitburger leben in banger Erwartung ber Dinge, die ba kommen follen, und erwarten mit Ungeduld, die ihnen seit 2 Jahren verheiffene Unabhangigkeit, als den einzigen Lohn

ihrer namlofen Aufopferungen und ausgestandenen Leis ben. — B. R.! Es ift niemand unter Euch, Der nicht die gegenwartige Stimme des Bolts fennte: Miemand, ber nicht gestehen mufte, bag die Annahme Diefes Befchluffes, wenigstens in Diefem Augenblicke, eine allgemeine Verwirrung und Anarchie nach fich gieben wurde. Freilich ift die Berwerffung beffeiben, mit einigen Rachtheilen verbunden; allein fie find vorübergebend und in ihren Folgen lange nicht fo verderblich als jene, die die Anarchie erzeugen konnte. mußten wir in den Umftanden, in denen wir gegenmartia und befinden, nicht beforgen, sie werde als eine Art von Ginladung ju Entlaffungsbegehren, auf alle ist noch unentschlossene Beamte wirken : mußten wir nicht befürchten, fie werde eine Urt Signal fenn, bem alle, die bisdahin wantend und ohne Entschluß waren, nun gehorchen, und durch ihr Beispiel noch eine Menge ihrer Collegen jur Rachfolge verleiten werden; nicht in den oberften Bewalten, aber in den Cantone . Autoritaten laft fich das mit Grund beforgen. Rurg, bald wurdet Ihr inne werden, daß auf folche Urt wohl gange Corps mit einemmale abtreten wurden.

Dieß, B. R.! find die Grunde, die mich bewogen, Euch die Verwerffung des Beschlusses anzurathen. Eurer Weisheit und Eurem Patriotismus überlaffe ich es, hierüber zu beschliessen, was die Umstände, was

Das Beil des Vaterlandes gebeut.

Genhard. Die Resolution könnte frenlich manschen Beschwerden abhelfen, manchem Einzelnen Bezuhigung schaffen: aber Mißbrauch und Anarchie wurden ihre traurige Folgen surst Ganze senn; viele gute Burger würden abtreten, und überall nicht oder schlecht arfezt werden können. Er möchte die Wahlversammslungen nur dann Entlassungen zu geben berechtigen, wenn Beweise der Nothwendigkeit der Entlassung für den der entlassen werden will, und der Unschädlichkeit surs Ganze, dem Corps, dessen Glied entlassen werden sollen sollen entlassen werden worden. Will die Mehrheit eines Corps abstretten, so soll eine höhere Autorität darüber abssprechen.

Schever. Weil man sich zu einer Vermindes unug der Rathe nicht vereinigen konnte, was doch so wünschbar gewesen ware, so kann er sich das Gute, was aus den Künstelenen, die man ist vorschlägt, entstehen soll, nicht vorstellen: die Beamten sollen ben ihren Stellen bleiben, die ihre Amtsdauer zu Ende ist, oder die zur Annahme einer neuen Verfassung.

Die Auflösung der Republik mare die Folge dieses Beschlusses: bald alle Beamte wurden abtreten. Er verwirfft.

Von five spricht gegen den Beschluß: wer an eine Stelle sich mahlen laßt, verpflichtet sich, die constitutionelle Amtsdauer auszuhalten. Die Verfassung hat wohl eine Behorde für die Wahlen, aber nicht für die Entlassungen festgesezt: am wenigsten konnen die Wahlversammlungen diese zu geben, bevollmächtigt wers den, die sich sonst bald selbst für den Souverain aussehen würden. Man sagt, est werden viel unfähige Beamte abtretten: werden dann aber ihre Nachfolzger sähiger senn? Die Wahlversammlungen werden durch diesen Beschluß ungeheuer langwierig und kostdar werden. Endlich möchte er das Besinden der vollzies henden Gewalt über diesen Gegenstand kennen, und verwirsst indes.

Baboux. Es ist ein Contrast zwischen den Wahlen und den Gewählten vorhanden; daraus folgt, daß
durch Einstimmung bender, der Contrast auch kann
aufgehoben werden: diesen Grundsatz befolgt der Beschluß. Die Constitution spricht zwar nicht von frenwilligen Entlassungen, aber eben darum soll das Gesetz diese Lücke aussüllen. Die Besorgnisse der Minorität fänden nur dann statt, wenn die Wahlversammlungen, obne wichtige Gründe verlangte Entlassungen,
nicht versagen könnten. Er glaubt nicht, daß gute
Bürger, wie man fürchtet, in grosser Zahl von ihren
Stellen treten werden. Er nimt den Beschluß an.

Die weitere Discuffion wird vertaget.

Der Vollziehungsausschuß theilt die Bedingnisse des ben der Rheinarmee abgeschlossenen Waffenstillstandes mit.

Senat, 29. Juli. Prassdent: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und fogleich an-

In Fortsetzung der Berathung über den Austritt und die Erneuerung der Mitglieder der verschiedenen constituirten Gewalten, und zufolge der §. 86, 87, 99, 100 und 102 der Constitution,

Sat der groffe Rath nach erflarter Dringlichfeil

b e sch loffen: 3. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs und deffen Suppleanten, ziehen für dieses Jahr den ersten August für ihren Austritt das Loos, und diesenigen der Verwaltungskammern und ihre Suppleante und die Mitglieder febes Diftriftsgerichts den 20ften bes gleichen Monats.

- 2. Aus dem obersten Gerichtshof werden dieses Jahr vier Oberrichter und eben so viel Suppleanten, aus jedem Cantonsgericht zwen Richter und zwen Suppleanten; aus jeder Verwaltungskammer ein Mitglied und ein Suppleant; und aus iedem Distriktsgericht ein Mitglied durch das Loos austretten; und doppelt so viel in den Cantonen Bellenz, Lauis und Schafhausen.
- 3. Der Austritt geschieht, sobald die neuen Mitglieder ermählt find.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern an den B. Senator Usteri.

Laut Nro. 66 S. 314 Ihres N. Republikaners findet B. Representant Kilchmann die Absönderung der Staats. und Gemeindguter sehr wichtig. "Denn, sagt er, " so viel ich hore bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr übrig, als der Galge."

Auch wir finden — im Vorbengehen gefagt — biefe Absonderung nicht nur wichtig, fondern aufferst gerecht, damit jeder das Seine besitze und verwalte.

Nach B. Kilchmanns Ausdrücken zu urtheilen, sollte man aber glauben, daß der Gemeinde bennahe alles ware zugestanden worden, wodurch auf uns der Berdacht einer allzugroffen Nachsicht fällt.

Es ist hiemit ebenfalls auch wichtig, daß das Bolf wiffe, was an der Sache mahr fep. Es ift diefes:

Mit Genehmigung der Regierung sind der Gemeinde Luzern, vier Baisen : und Armenanstalten: der Spital, die Senti, die Spende und das Waisenhaus, provissorisch zur Verwaltung abgetreten worden. Dadurch wurde dem Staat wahrlich kein Gut, sondern eine wahre Last abgenommen; denn diese ehrwürdigen Stiftungen sind auch hier, wie überall, durch die Einstellung der Zehnden und Bodenzinse ruiniert, und sodern, katt einzutragen, den ihren grossen Verpflichtungen, beträchtliche Zuschüsse, welche die ohnehin erschöpfte Gemeinde nicht zu bestreiten weiß. Alles herentgegen, was einträgt, liegt noch in den händen der Nation.

Das ist Wahrheit. Wer etwas anders fagt, lugt, oder ift belogen.

Jeder gute Burger sollte boch wiffen, mas er fage; ein Boltsrepresentant, der als solcher spricht, am sichersten.

Gruß und Achtung.

Lugern , 29. Juli 1800.

Der Prafident: Lorens Mans. Im Namen der Rammer, der Oberschreiber, Amrhyn.

Rleine Schriften.

Plan einer zu errichtenden allgemeinen Hulfsgesellschaft für die durch den Krieg verheerten Schweizercantone. 8. Bernin d. Nat. Buchdr. 1800. S. 14.

Die Uebersendung beträchtlicher Getbsummen aus dem nordlichen Europa, theils als Pransmeration auf die Bürklischen Gedichte, theils unabhängig von diesen, an verschiedne im Ausland bekannte Schweizer ju Unterstühung der bom Krieg verheerten Cantone, veranlagte ben Lavatern ben erffen Gedanken Dies ser allgemeinen Hilfsgesellschaft, die unter unmittelbarer Aufficht des Bollz. Ausschusses in Bern ihren Centrals punkt hat und baselbst aus 12 Mannern besteht, des ren Vorsitzer der Defau Ith ift. Die Centralgesells schaft beschloß ihren Wirkungstreis: die durch den Rrieg verunglückten Begenden Selvetiens, in verschies dene Arrondissements abzutheiten und in fedem derselben durch Mittheilung dieses Plans und erläuternde Zus schriften, eine eigne der ihrigen ahnliche Departements gesellschaft zu errichten (diese finden sich in Zürich , Luzern und Laufanne). — Jede dieser Dep. Gefells schaften soll der Centralgesellschaft ein möglichst genaues mit Factis belegtes Gemalde von dem Zustand und dem Grade der Roth ihres Arrondissements und vom der Art und Weise verschaffen, wie am geschwindeften, fichersten und dauerhaftesten konne geholfen werden. Aus all' diefen einzelnen Gemalben wurde bann ein Memoire in beyden Sprachen verfertigt, gedruckt, und ind In. und Ausland verfendet, wodurch weitere und neue Hulfsquellen für die nothleidenden Gegens den ohne Zweifel können eröffnet werden. Zu Beschleunigung und Erleichterung jener Arbeit, errichtet jede Dep. Gesellichaft in ihrem Arrondissement besondere Diftritte : hulfegesellschaften, um sowohl durch diefelben von dem Detail der Bedürfniffe diefes Beziels unterrichtet, als auch durch diesen Canal, Die dems selben nothige verhaltnismäßige Sulfe in Die Sande